



Merkblatt für Baulastenauskunft

Das Baulastenverzeichnis gibt Auskunft darüber, welche öffentlich-rechtlichen Belastungen auf einem Grundstück ruhen. Das Baulastenverzeichnis wird in der Bauaufsicht geführt.

Davon zu unterscheiden sind die Grunddienstbarkeiten, mit denen Grundstückseigentümer privatrechtliche Verpflichtungen übernehmen. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Sie als Eigentümer eines Grundstücks Ihrem Nachbarn gestatten, sein Abwasser über Ihr Grundstück zu leiten. Grunddienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen, das beim Grundbuchamt geführt wird.

Achtung: Die im Baulastenverzeichnis eingetragenen Baulasten werden – anders als zum Beispiel eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit – nicht in das Grundbuch eingetragen.

Mögliche Baulastinhalte:

- Geh- und Fahrrecht
- Abstandsflächen
- Stellplätze
- Vereinigung von Grundstücken
- Sicherung von Löschwasser
-

Einzureichende Unterlagen bei einer Baulastenauskunft:

- Antrag für Baulastenauskunft**
- Nachweis des berechtigten Interesse (Eigentümer, Käufer, Gläubiger,...)**
 - z.B. Kaufvertrag
 - ggf. Vollmacht des Grundstückseigentümer
 - Erklärung der Notwendigkeit
- Grundbuchauszug** (erforderlich, wenn mehrere Flurstücke abgefragt werden)

Alle Unterlagen sind 1fach einzureichen.

Kosten

Die Gebühr für eine schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis richtet sich nach der laufenden Nummer 17 (Baurecht), Tarifstelle 6.7.2 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses. (Gebühr zwischen 18 bis 65 Euro je Grundstück)